

Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Dorner**

an Herrn Landesrat DI Ludwig Schleritzko gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Konkurs von NÖ Gemeinden

Aufgrund der Corona-Pandemie verlieren die NÖ Gemeinden spürbar an Einnahmen, die sie dringend benötigen. So liegen die Ertragsanteilvorschüsse für Juni 2020 mehr als 30 Prozent unter den Werten des Vergleichszeitraumes von 2019. Genauso wie die Volkswirtschaft als Ganzes sind auch Gemeinden vom wirtschaftlichen Einbruch in Österreich betroffen. Experten sind sich einig, dass die große Insolvenzwelle erst bevorsteht und diese schlimmer sein wird als jene der Finanzkrise 2008/2009.

Was die Insolvenz von Gemeinden betrifft, so gibt es verschiedenste Regelungen. In Deutschland zum Beispiel ist ein Konkurs nicht möglich, zusätzlich hat dort das Bundesverfassungsgericht den Bund zu einer Beistandspflicht verpflichtet, um Gemeinden zu helfen. In Österreich stammt die einzige OGH-Entscheidung aus dem Jahr 1933, damals ging es um den Konkurs der steirischen Gemeinde Donawitz.

Nach derzeitigem Stand ist das Gemeindevermögen dann geschützt, wenn dieses benötigt wird, um die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Exekution gegen Gemeindevermögen ist demnach eingeschränkt möglich. Juristen sind unterschiedlicher Auffassung, wo die finanzielle Grenze zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Gemeinden verläuft. Eine aktuelle Rechtsprechung hierzu gibt es nicht, ein Gemeindekonkurs ist nach der Rechtsordnung zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht ausdrücklich ausgeschlossen – die Folgen der Corona-Pandemie werden aber vermehrt Kommunen in wirtschaftlich heikle Situationen bringen, eine Welle von zahlungsunfähigen Gemeinden ist denkbar.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat DI Ludwig Schleritzko folgende

Anfrage:

1. Wie wird derzeit seitens des Landes NÖ vorgegangen, wenn eine Gemeinde in die Zahlungsunfähigkeit abrutscht?
2. Was sollte ihrer Meinung nach geschehen, wenn eine Gemeinde schlicht nicht mehr zu sanieren ist?
 - a. Ist ein Gemeindekonkurs denkbar?
 - b. Sind (verordnete) Gemeindefusionierungen denkbar?
 - c. Sind gesetzliche Bestimmungen bei groben Verfehlungen der Gemeindeführung – der verpflichtende Rücktritt des Bürgermeisters und der verantwortlichen Organe der Gemeinde – denkbar?
3. Welche Schritte werden seitens des Landes NÖ eingeleitet, wenn plötzlich eine ganze Reihe an großen und kleinen Gemeinden aufgrund der fehlenden Einnahmen zahlungsunfähig werden?
4. Wie bewerten Sie die rechtliche Situation, dass ein Gemeindekonkurs nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, die Finanzverfassung und das Finanzausgleichsgesetz aber Bestimmungen zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben enthalten?